

Corona-Hilfen

Privates Vermögen bleibt unangetastet

Mit einer Vielzahl von Stützungsmaßnahmen und Gesetzesänderungen versucht die Politik, die wirtschaftlichen Folgeschäden der Corona-Krise abzufedern. Für Unternehmen ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten. Und Privatvermögen wird jetzt doch nicht herangezogen, bei der Prüfung von Hilfgeldern.

Von Holger Schindler

FREIBURG. „Wir lernen im laufenden Betrieb“, sagt Steuerberater Erik Herr. Mit seiner Kanzlei in Freiburg unterstützt er Mandanten bei der Antragstellung für das neue Soforthilfe-Programm des Landes. Damit erhalten gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von maximal 9000 bis 30000 Euro – je nach Größenklasse. Voraussetzung, das Unternehmen befindet sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden Lage und verzeichnet Liquiditätsgpässe.

Innerhalb von zwei Tagen wurden mehr als 100000 Anträge eingereicht, meldet die Landesregierung. „Die Antragszahlen sprechen für sich und zeigen den großen Bedarf unserer kleineren Betriebe und Selbstständigen“, sagte Wolfgang Grenke, der Präsident des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags. Am letzten Freitag hat die L-Bank erste Gelder ausgezahlt. Für die Soforthilfen stehen vier Milliarden Euro bereit.

Privatvermögen wird nicht herangezogen

Ein heikler Punkt, der von der Wirtschaft kritisiert wurde, war die Regelung, dass das verfügbare liquide Privatvermögen herangezogen werden muss, bevor ein Unternehmen Hilfen bekommt. Das hat Wirtschaftsministerin Nicole Hofmeister-Kraut (CDU) kassiert: „Die Corona-Soforthilfe des Landes wird ohne Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt. Antragssteller müssen nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren“, sagte die Ministerin.



Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut hat für die Unternehmen im Land ein Programm für Soforthilfen aufgelegt. FOTO: DPA/MARIAN MURAT

Stundungen für Steuerpflicht verschaffen Luft

Aktuell kann es für Unternehmen eine Hilfe sein, laufende Steuerzahlungen aufzuschieben. Der Fiskus will nach eigenen Angaben auf Antrag bei Stundungen der Einkommen-, Körperschaft-

und Umsatzsteuer großzügig sein – ohne Strafzinsen und Säumniszuschläge.

Berufsgenossenschaften darunter die der Bauwirtschaft wollen Stundungen auf Antrag ebenfalls erleichtern.

Steuerberater Erik Herr rät, auch bei noch nicht völlig aufgebrauchten Barmitteln den Antrag auf Zuschüsse zu stellen, wenn der Umsatz eingebrochen ist. „Was letztlich durch die Entscheider genehmigt wird, werden wir sehen“, so Herr.

Die innerhalb weniger Tage auf Bundes- und Landesebene geschaffene Corona-Förderlandschaft ist schwer zu überschauen. Unternehmen sollten sich einen Überblick verschaffen, rät Werner Broeckmann, Chef der Unternehmensberatung BGC in Kavelaer am Niederrhein und Mitglied im KMU-Beraterverband. „Man sollte sich nun laufend bei den zuständigen Institutionen wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Steuerberater oder Unternehmensberater informieren. Auch wer noch nicht unmittelbar betroffen ist, sollte sich vorsorglich mit den anlaufenden Hilfsmaßnahmen beschäftigen“, empfiehlt Broeckmann.

Auf Bundesebene sind für Mittelständler vor allem Stützungsange-

bote der staatseigenen Förderbank KfW relevant: Sie vergibt erweiterte und erleichterte Kredite (Unternehmerkredit, Gründerkredit) und übernimmt dabei 80 bis 90 Prozent des Kreditrisikos.

Diese Überbrückungskredite sollen vor allem Unternehmen in einer Größenordnung von bis zu 249 Mitarbeitern und 50 Millionen Euro Jahresumsatz helfen. Der Antrag wird über die Hausbank gestellt. Für eine unbürokratische Abwicklung verzichtet die KfW nach eigenen Angaben bei Krediten bis drei Millionen Euro auf eine eigene Bonitätsprüfung.

Für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler plant der Bund daneben ein eigenes Soforthilfe-Programm mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 9000 Euro (Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten) oder bis zu 1500 Euro (Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern). Die Abwicklung soll über die Länder erfolgen.

Auf Landesebene bietet die landeseigene L-Bank erweiterte und

erleichterte Finanzierungsmöglichkeiten – insbesondere den sogenannten Liquiditätskredit. Zudem soll das schon erwähnte Soforthilfe-Programm Kleinbetriebe vor akuten Zahlungsproblemen bewahren. Die Bürgschaftsbank kann durch Übernahme von Risiken den Finanzierungsspielraum von Mittelständlern zusätzlich erweitern.

Zahlungen aussetzen aus Dauerschuldverhältnissen

Eine gesetzliche Veränderung im Zuge der Corona-Hilfsmaßnahmen ist überdies das befristete Leistungsverweigerungsrecht. Damit können Verbraucher und Kleinstunternehmer zunächst bis Ende Juni, wenn sie krisenbedingt in Zahlungsschwierigkeiten kommen, fällige Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen aussetzen, ohne Folgen fürchten zu müssen. Das betrifft laufende Verträge über Strom, Gas, Telekommunikation und gegebenenfalls auch die Wasserversorgung. Der Schuldner gerät dabei nicht in Verzug und muss ebenso keinen möglichen Schadensersatz entrichten.

MEHR ZUM THEMA
Überblick über Hilfsangebote unter:
<https://kurzlinks.de/IC-Hilfe>
Anträge für Soforthilfe des Landes unter:
<https://kurzlinks.de/L-Hilfe>

Serie Marketing

Gefordert ist jetzt gute Krisenkommunikation

Mut machen und Leistungsbereitschaft zeigen



Claudia Schimkowski, Marketingexpertin und Geschäftsführerin der AHA-Agentur fürs Handwerk

PLOCHINGEN. Viele Kunden reagieren momentan verunsichert und sagen schlimmstenfalls Aufträge ab. Ratsam ist in Krisen eine vorausschauende Kommunikation, um Sicherheit zu vermitteln. Dazu gehört die Aufklärung und Schulung der eigenen Mitarbeiter. Sie sollten einer einheitlichen Kommunikationslinie auf allen Kanälen folgen, um diffuse Ängste abzubauen. Wenn Kunden trotz Krise ein Angebot anfordern, ist jetzt besonderes Fingerspitzengefühl gefragt.

Um Aufträge zu sichern, sollte der Unternehmer von sich aus Maßnahmen entwickeln und diese zeitnah an die Kunden weitergeben – nicht erst, wenn der Betrieb schon handlungsunfähig ist. So wird Krisenkommunikation zu einem wirkungsvollen Marketinginstrument.

Beispielhaft ist ein Facebook-Post der Zimmerei Wiedmer in Achstetten, Kreis Biberach. Das

Unternehmen teilt den Kunden und der Öffentlichkeit mit: „Unsere Baustellen laufen trotz Coronakrise weiter. Der Kundenkontakt wird auf das Nötigste reduziert. Wir arbeiten an Alternativen zur direkten persönlichen Beratung, weitere Informationen dazu folgen. Die Hygienemaßnahmen haben wir nochmals verstärkt. Aufs Händeschütteln werden wir verzichten und begrüßen uns stattdessen mit einem Lächeln. Passt auf euch und andere auf!“

Anstatt den Kopf in den Sand zu stecken oder sich von der Angst anstecken zu lassen, sollte man nun besonnen bleiben und anderen Mut machen.

Vier Marketingtipps sind dabei hilfreich: Erstens sollte man Schritte ergreifen, um im Kontakt mit der Kundschaft aktuelle Aufträge möglichst reibungslos abzuwickeln. Zweitens sollte man diese Maßnahmen und alle damit verbundenen Informationen an die Mitarbeiter und auf allen Kanälen an die Kunden kommunizieren. Drittens sollte man Bedenken der Kunden ernst nehmen und darauf reagieren.

Viertens sollte man den Kontakt mit Kunden intensivieren und sich persönlich melden – etwa online. Das gilt umso mehr dann, wenn ein Kunde jetzt ein Angebot anfordert. Ermutigung und Zuspruch sollten dabei im Tonfall und in der Preisgestaltung zum Ausdruck kommen.

MEHR ZUM THEMA
In der kommenden Ausgabe lesen Sie:
Tipps fürs Social-Media-Marketing

Bruttolöhne steigen auf rund 40 200 Euro

Produzierendes Gewerbe deutlich vor Dienstleistern

STUTTGART. Die in Baden-Württemberg im Jahr 2019 je Arbeitnehmer gezahlten Bruttolöhne und -gehälter beliefen sich im Durchschnitt auf rund 40200 Euro. Die Arbeitnehmer verdienten brutto damit 2,9 Prozent beziehungsweise gut 1100 Euro mehr als noch 2018, teilt das Statistische Landesamt mit. Bundesweit lagen die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer mit durchschnittlich 37000 Euro um drei Prozent über dem Vorjahresniveau.

Vor allem die Dienstleistungsbranche verzeichneten im Südwesten mit 3,8 Prozent ein deutliches Plus. Im Produzierenden Gewerbe stiegen die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer indessen nur um 1,5 Prozent.

Im Produzierenden Gewerbe betrugen die in Baden-Württemberg durchschnittlich je Arbeitnehmer gezahlten Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2019 knapp 51300 Euro gegenüber rund 35100 Euro bei den Dienstleistern. (sta)

Klare Zielvorgaben sind in der Krise umso wichtiger

Führungskräfte sollten „ihre Tür stets offenhalten“

KIRCHZARTEN. „Innerhalb weniger Tage mussten wir unsere Backstube und unsere Filialen so gut wie möglich gegen Coronainfektionen absichern, gleichzeitig Kurzarbeit anmelden und auf die Kostenbremse drücken – das war ein Kraftakt“, sagt Björn Reiß, der gemeinsam mit seiner Frau Michaela die Traditionsbäckerei Reißbeck im südbadischen Kirchzarten mit anderthalb Dutzend Verkaufsstellen und 250 Beschäftigten leitet.

„Ich bin zu allen unseren Standorten gefahren und habe den Mitarbeitern persönlich erklärt, wie die Lage ist und worauf es jetzt ankommt“, berichtet er. Manche Träne sei vor Dankbarkeit geflossen, als er erklärt habe, dass man wenn irgend möglich auf Entlassungen verzichten wolle. „Einige Mitarbeiter haben sogar von sich aus angeboten, auf Weihnachtsgeld oder auf schon besprochene Gehaltserhöhungen zu verzichten“, sagt Reiß.

Gute Führung zahlt sich jetzt, in der Krise, besonders aus. Darauf weist der Weiterbildungsanbieter CCL („Center for Creative Leadership“) aus Berlin hin. Wenn Unternehmen schwere Zeiten durchstehen müssen, komme es darauf an, das Wir-Gefühl und den Team-Gedanken zu stärken. Es gebe zwar kein Patentrezept für Krisenmanagement, denn jede Krise sei anders, sagt Annie Faulkner von CCL. „Dennoch ist es für Führungskräfte wichtig, die Zutaten zu kennen, die gute Führung ausmachen“, so Faulkner.

Dazu gehörten vor allem klare Zielvorgaben sowie eine klare Aufgaben- und Rollenzuordnung. Führungskräfte sollten sich als Teil eines großen Ganzen verstehen. Zudem sollten sie gerade in schwierigen Zeiten, ihre Tür stets offenhalten und für Mitarbeiter erreichbar sein, um Fragen und Sorgen auszuräumen. (hos)

Chef der Bundesagentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld ist eine Pflichtleistung, die wir jedem auszahlen

Beschäftigte in Kurzarbeit können 60 bis 67 Prozent ihres Lohns von der BA erhalten

NÜRNBERG. Bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) kann Kurzarbeitergeld (KUG) beantragt werden. Damit können die Entgeltausfälle, die mit der Corona-Krise verbunden sind, teils ausgeglichen werden. So können Beschäftigte in Kurzarbeit 60 (in Haushalten mit Kindern 67) Prozent ihres Lohns erhalten, maximal zwölf Monate lang.

Beschäftigte müssen Arbeitsentgeltausfall haben

„Kurzarbeitergeld ist eine Pflichtleistung, die wir jedem auszahlen, wenn die Voraussetzungen vorliegen“, so BA-Chef Detlef Scheele. Man werde das Verfahren vereinfachen, damit die Arbeitgeber schnell und möglichst unbürokratisch Kurzarbeit anzeigen und Kurzarbeitergeld beantragen können.

Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgelt-

ausfall von mehr als zehn Prozent haben. Der Ausfall darf nicht auf branchenüblichen, betriebsüblichen oder saisonbedingten Gründen beruhen. Zunächst müssen Überstunden- und Arbeitszeitkon-

ten abgebaut werden. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird rückwirkend zum 1. März 2020 bis Ende 2020 verzichtet, so die BA. Zudem müssen Arbeitgeber zuvor prüfen ob betroffene Arbeitneh-

mer in einen anderen Bereich oder eine andere Abteilung versetzt werden können.

Außerdem müssen zuvor „wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen“ getroffen worden sein. Das sind laut BA etwa Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten.

Sozialversicherungsbeiträge werden erstattet

Mit dem Bezug von KUG werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu hundert Prozent erstattet. Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG. (sta)

MEHR ZUM THEMA
Die Die Bundesagentur für Arbeit informiert unter:
<https://kurzlinks.de/KUG>



Anspruch auf die Hilfgelder besteht, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als zehn Prozent haben. FOTO: DPA/ULRICH BAUMGARTEN